

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 112 - 112

*Theodor Niemeyer, Depositum irregulare. 1889. Halle  
a/S., Max Niemeyer*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Erwerbers sind, einen wirksamen Klageschutz genießt. Vor Allem aber mußte Stellungnahme gegenüber den Publicianischen Rechten erfolgen. In diesen Fällen kommt Alles auf die Auffassung des Verhältnisses von actio und exceptio (praescriptio temporis, exceptio rei venditae traditae, exceptio iusti domini) an. Aber selbst wenn Dinglichkeit immer in absolutem Klageschutze sich äußerte, so würden doch die heut als dinglich bezeichneten Rechte unter den absolut geschützten Rechten, wohin ja außer jenen noch eine ganze Anzahl anderer Rechtserscheinungen (Immaterialgüterrechte, ausschließliche Gewerberechte, Familienrechte) gehören, eine eigenartige Gruppe bilden, die sich von letzteren scharf abheben und durch die Gemeinsamkeit wichtiger Grundsätze sich als Zweige eines Stammes erweisen, so selbst die inhaltlich sich am meisten von einander scheidenden Sachenrechte: Eigenthum und servitus altius non tollendi durch die Möglichkeit der Ersitzung. Was freilich diese Gemeinsamkeit ausmacht, das ist der bisherigen Theorie — aber auch dem Verfasser — noch nicht gelungen, festzustellen. Es ist wie mit dem Eigenthume, wie mit dem Pfandrechte. Was sie sind, das wissen wir trotz aller Forschungen nicht, aber das wissen wir, daß sie mehr sind, wie bloße „terminologische Hilfsmittel.“

Theodor Niemeyer, *Depositum irregulare*. 1889. Halle a/S., Max Niemeyer. VIII u. 166 Seiten.

Unter Aufbietung reichen Materials unternimmt der Verfasser einen auf Vernichtung gerichteten Feldzug gegen das depositum irregulare. Es soll der oft versuchte, aber bisher noch stets mißlungene Nachweis erbracht werden, daß das Geschäft, welches die herrschende gemeinrechtliche Lehre unter dem Namen depositum irregulare als Unterart des depositum behandelt, ein Anwendungsfall des Darlehens ist. Zweifellos ist nun anzunehmen, daß Ulfenuss in l. 31 D. locati (19, 2) den Rechtsatz aufstellt, daß, wenn man zugezähltes, nicht versiegeltes Geld deponire, das Eigenthum mit dem Empfang auf den Depositar übergehe, sofern die Parteien nichts Anderes vereinbaren.

Der Verfasser führt nun weiter aus: Der damit ausgesprochene Grundsatz erstreckte sich nicht bloß auf das Bereich des depositum, sondern auf jedwede vertragmäßige Hingabe von Fungibilien. Allein bereits im klassischen Recht ist derselbe aufgegeben und das justinianische Recht mißt der Hinterlegung von Geld an und für sich keine anderen Rechtsfolgen bei, als jeder anderen Hinterlegung. Bezüglich des Falles aber, wo die Parteien eines Hinterlegungsvertrags Eigenthumsübergang auf den Depositar vereinbaren, enthalten sich die Quellen jeder Entscheidung über die Natur des Geschäfts. Die Abrede „ut tantundem redderetur“ enthält nicht nothwendig die Vereinbarung des Eigenthumsübergangs; sie kann Verschiedenes bedeuten, z. B. die Erlaubniß des Gebrauchs, so in l. 25 §. 1 D. dep. (16, 3). In diesem Falle wird von Papinian die actio depositi dem Hingebenden gewährt, das Eigenthum geht aber erst mit der Konsumtion des Geldes über; auch Paulus gewährt in solchem Falle nach l. 29 §. 1 eod. die actio depositi, allein dies geschehe im Widerspruch mit der Rechtskonsequenz aus Gründen der Billigkeit, um dem sog. Deponenten Zinsen zubilligen zu können. Ulpian hingegen steht auf dem prinzipiell richtigen Standpunkt, indem er die